

Kulturverein Zorneding-Baldham e.V. - Satzung

Neufassung der Satzung vom 4. Februar 1976

Artikel 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kulturverein Zorneding-Baldham e.V.“ und ist unter der Nummer 30033 im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Zorneding.

Artikel 2 Vereinszweck

(1) Der Kulturverein Zorneding-Baldham ist ein Idealverein, der das kulturelle Leben im Landkreis Ebersberg, insbesondere aber in den Gemeinden Vaterstetten/Baldham und Zorneding, anregt und fördert. Der Satzungszweck wird unter anderem durch die Veranstaltung von klassischen Konzerten verwirklicht. Insbesondere der Jugend sollen kulturelle Veranstaltungen zugänglich gemacht und näher gebracht werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Weiterhin betreibt der Kulturverein ein Laien-Symphonieorchester, dessen Zweck es ist, im Interesse künstlerischer Betätigung klassische Musik durch Liebhaber unter Ausschluss gewerblicher Zwecke darzubieten.

Artikel 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Ihm zufließende Mittel werden ausschließlich und unmittelbar für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen ersten und zweiten Vorsitzenden wählen. Die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern regelt der Vorstand. Der Verein wird von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins, insbesondere

- die Bearbeitung und Durchführung der Konzertplanung,
- die Verpflichtung des künstlerischen Leiters und des Dirigenten des Orchesters,
- die Führung der Kasse,
- die Vertretung des Vereins nach innen und außen,
- die Einberufung der Mitgliederversammlung und
- die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die schriftliche Stimmabgabe verhinderter Mitglieder ist zulässig. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Protokoll führenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Artikel 6 Mitgliederversammlung

(1) Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr - möglichst bis April - zusammen. Sie wird vom Vorstand in Textform und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind schriftlich mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Zur Wahrung der schriftlichen Form genügt die Übermittlung per Telefax. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Der Versammlungsleiter wird vom Vorstand bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Sie kann auf Antrag eines Mitglieds eine geheime Abstimmung beschließen.

(3) Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl der Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren
- Kontrolle und Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- Beschlussfassung über alle Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- Berufung von Ehrenvorständen und Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenvorständen können nur Mitglieder berufen werden, die längere Zeit dem Vorstand angehört haben und sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie haben Sitz und Stimme im Vorstand auf Lebenszeit.

Zu Ehrenmitgliedern können verdiente Förderer des Vereins ernannt werden, auch wenn sie kein Mitglied im Verein waren.

(4) Protokollierung der Beschlüsse

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

Artikel 7 Mitgliedsbeitrag

Der Kulturverein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten und soll möglichst im Lastschrift-Einzugsverfahren erhoben werden.

Artikel 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Der Beitritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Artikel 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund und durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schwerwiegend verletzt hat. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Artikel 10 Kassenwesen

Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen. Sämtliche Ausgaben müssen dem Vereinszweck entsprechen. Die steuerlichen Vorschriften sind zu beachten. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Geschäftsjahr bis zum Ende des ersten Quartals eine Prüfung der Kasse und der Buchführung vorzunehmen.

Artikel 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 75 % der Mitglieder und kann im Umlaufverfahren und in Textform erfolgen, wenn bei einer form- und fristgerecht eingeladenen Mitgliederversammlung die für einen Auflösungsbeschluss erforderliche Mitgliederzahl nicht erschienen ist.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kulturfonds der Gemeinde Zorneding, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Zorneding, den 23.04.2010